

A Allgemeines

Für den Umfang unserer Leistungspflicht ist der Bürgschaftsvertrag (Bürgschaftsurkunde mit etwaigen Nachträgen und Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen - ABB) maßgebend.

Aus der Rechtsnatur der Ausfallbürgschaft folgt, dass der Ausfall nachgewiesen werden muss. Darum erbitten wir die auf dem Formular „NACHWEISE FÜR DIE AUSFALLBERECHNUNG“ aufgeführten Belege.

Der Schadensfall unterliegt der vertraglich ausbedungenen Prüfung durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Bereich Kreditbetreuung I. Deswegen leisten wir zunächst nur eine Vorbehaltszahlung. Der Vorbehalt wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufgehoben.

B Erläuterungen zum Formular Ausfallberechnung

zu II. Besondere Auflagen – Bedingungen.

Unsere Bürgschaftsurkunden enthalten oftmals besondere Auflagen oder Bedingungen, beispielsweise zum Einsatz eigener barer Mittel für das geförderte Vorhaben. Die Beachtung muss in geeigneter Weise belegt werden.

zu III. Bestimmungsgemäße Verwendung

Dem verbürgten Darlehen können nur solche Darlehensbeträge zugeordnet werden, die im Rahmen des vorgesehenen Vorhabens – Seite 1 der Bürgschaftsurkunde – verwendet worden sind (vgl. Ziffer 1 Abs. 4 ABB). Darum sind Belege zur Verwendung der Darlehen besonders wichtig.

zu IV. Kontoentwicklung und Ausfallberechnung

Tilgung

Wenn Sie neben den verbürgten Darlehen auch unter eigenem Obligo gewährte Kredite verwalten, bitten wir, Teilzahlungen ungeachtet der tatsächlichen Verbuchung anteilig dem Bürgschaftsdarlehen zuzuordnen. Dies entspricht dem Gebot, andere Kredite nicht einseitig und zu Lasten der Bürgschaftsbank bevorzugt zurückzuführen (vgl. Ziffer 2 Abs. 3 ABB).

Zinsen

a) Maßgebend für die Zinsrechnung sind die in der Bürgschaftsurkunde oder in Nachträgen genannten Zinssätze. Die Rückzahlung zinsbegünstigter Refinanzierungsmittel ändert hieran nichts, weil diese keine Änderung des Bürgschaftsvertrages bewirkt.

b) Refinanzierungsmittel der KfW und der L-BANK werden auf Ihren Antrag in der Regel zu den ursprünglichen Konditionen belassen, wenn wir eine Ausfallbürgschaft übernommen haben und mit einem Ausfall zu rechnen ist.

c) Verbürgt ist auch der Verzugsschaden nach Darlehenskündigung, aber begrenzt auf 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, wenn nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird. Der vertragliche Kreditzinssatz darf in keinem Fall überschritten werden (Ziffer 1 Abs. 2 ABB).

d) Bitte berücksichtigen Sie bei der Zinsrechnung etwaige Erlöse aus Sicherheiten oder Teilzahlungen der Schuldner mit der zutreffenden Wertstellung; solche Erlöse wollen Sie bitte zunächst beim höchst verzinslichen Bürgschaftsdarlehen berücksichtigen. Wenn Erlöse aus Sicherheiten auf einem gesonderten Konto vereinnahmt werden, ist das Guthaben in Höhe des Sollzinssatzes zu verzinsen.

e) Zinsen, die infolge einer verspäteten Inanspruchnahme der Ausfallbürgin angefallen sind, können nicht in die Ausfallberechnung einbezogen werden (Schadensminderungspflicht). Dem entspricht, dass Sie uns, ungeachtet des Charakters der Ausfallbürgschaft, bereits dann – vorläufig – in Anspruch nehmen können, wenn zwar die Sicherheiten noch nicht oder nicht vollständig verwertet werden konnten, aber nach Abschluss der Verwertung mit einem Ausfall zu rechnen ist.

Erlöse aus Sicherheiten

Bitte benennen Sie die in der Bürgschaftsurkunde aufgeführten Sicherheiten, die dafür erzielten Erlöse und das Datum des Einganges und fügen Sie die Belege dazu bei.

Auslagen

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf Ihre baren Auslagen im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwertung und Rechtsverfolgung. Wenn Sie einen Vollstreckungstitel für verbürgte und nicht von uns verbürgte Forderungen erwirkt haben, können nur die auf das Bürgschaftsdarlehen entfallenden anteiligen Kosten in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Beitreibung/Rückzahlungsvereinbarungen

Vielfach werden Rückzahlungsvereinbarungen erst nach Verwertung der wesentlichen Sicherheiten möglich oder zweckmäßig sein. Jede Teilzahlungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Leistungen anteilig auf verbürgte und auf etwaige nicht von uns verbürgte Darlehen angerechnet werden.

Nach Anerkennung des Ausfalles übernimmt die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Bereich Kreditbetreuung I, für uns die Verwaltung der Regressforderung. Sie bleiben zum treuhänderischen Einzug der Regressforderung verpflichtet – Ziffer 19 Abs. 4 ABB. Eine davon abweichende Vereinbarung ist aus Gründen der Billigkeit möglich.

- Nachweis für die Erfüllung besonderer Auflagen/Bedingungen
 - Bilanzen, Anlagespiegel
 - Überweisungsträger
 - Gutschriftanzeige
- Nachweis der Verwendung
 - Quittung der Empfänger
 - Überweisungsträger
 - Bilanzen, Anlagespiegel
- Kopien der Kontoauszüge zum lfd. Kontokorrentkonto, fortlaufend ab dem Zeitpunkt der Rückstände bis heute
- Zinsstaffel für unbezahlte Zinsen unter Angabe der Zinssätze und Berücksichtigung etwaiger Teilzahlungen und der Erlöse aus Sicherheiten
- Sicherungsübereignungsverträge einschließlich Anlagen und Angaben zur Verwertung
- Abtretungserklärung bei Lebensversicherung, Globalzession
- Bürgschaftsverträge mit aktuellen Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen
- Abrechnung der Sicherheitenerlöse
 - Kaufverträge
 - Abrechnung der Lebensversicherungsgesellschaften mit Rückkaufswerten/Überschussanteilen
 - Wertfestsetzung, Versteigerungs- und Verteilungsprotokoll im Zwangsversteigerungsverfahren
- Kopien der Kreditverträge
- Kostenrechnung für bare Auslagen aus Anlass der Verwertung von Sicherheiten sowie der Rechtsverfolgung
- Bei Insolvenzverfahren
 - Forderungsanmeldung
 - Eröffnungsbeschluss/Beschluss bzgl. Abweisung mangels Masse
 - Bericht des Verwalters
- Bei Grundschulden
 - Kontoablichtungen für die mit Rang vor dem verbürgten Darlehen auf Grundstücken gesicherten Hausbank-Darlehen für den Zeitpunkt der Kreditkündigung und der Grundstücksverwertung
 - Zweckerklärung
 - Informationen zum Stand der Verwertung des Grundstücks
- Bei Annuitätsdarlehen
 - Kontoablichtungen, mtl. ab dem Zeitpunkt der Valutierung bis heute
- Bei Avalen
 - Aufstellung der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Avale mit Einbuchungsdatum und Laufzeit
 - Nachweise/Unterlagen bei Inanspruchnahme

Anmerkungen: